

# Zur Sicherstellung von Deckungs- und Haftrücklassen

Die ÖNormen sehen verschiedene Sicherstellungsmöglichkeiten vor. In der Praxis gilt der Grundsatz der Garantiestreng. Vorsicht ist nach einer Entscheidung des OGH geboten.

TEXT: KATHARINA MÜLLER

**D**er Sicherungszweck einer für den Deckungsrücklass beigebrachten Bankgarantie erstreckt sich nicht auf den Haftrücklass. Bei Abruf der Bankgarantie muss besonderes Augenmerk auf die Formulierung des Garantiefalles in der Bankgarantie gelegt werden.

## Zum Deckungs- und Haftrücklass

Werkverträge können eine Vielzahl von Sicherstellungen zugunsten des Auftraggebers vorsehen. Vertragserfüllungsgarantie, Gewährleistungsgarantie, Deckungsrücklass und Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers sind oft mit unangenehmen Einschnitten für die Werklohnforderung des Auftragnehmers verbunden. Regelungen zu Deckungs- beziehungsweise Haftrücklass kommen zwar nur zur Anwendung, wenn sie vertraglich vereinbart sind, finden sich aber in so gut wie jedem (Bau-)Werkvertrag. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn dem jeweiligen Werkvertrag die entsprechenden Werkvertrags-ÖNormen zugrunde liegen.

Deckungs- und Haftrücklässe dienen unterschiedlichen Zwecken. Der Deckungsrücklass dient zur Sicherung von Werklohnrückzahlungsansprüchen des Auftraggebers bei Abrechnungsgenauigkeiten, während der Haftrücklass das wirtschaftliche Risiko des Auftraggebers für den Fall abschwächen soll, dass der Auftragnehmer seine Gewährleistungs- und Schadenersatzverpflichtungen nicht erfüllt.

Die ÖNormen sehen verschiedene Sicherstellungsmöglichkeiten für den Haft- und Deckungsrücklass vor. Unter anderem die in der Praxis oft verwendete Bankgarantie. Bei Inanspruchnahme dieses Sicherungsmittels ist aber Vorsicht geboten; dies bestätigt die Rechtsprechung des OGH.

## Zur Entscheidung des OGH vom 18. 3. 2016, GZ 9 Ob 9/16p

Der Beklagte beauftragte die G. GmbH mit der Erbringung von Bauleistungen. Dem Bauauftrag lag zugrunde, dass der Deckungsrücklass mit Fälligkeit der Schluss- bzw. Teilschlussrechnung durch den Haftungsrücklass zu ersetzen ist. Über Auftrag der G. GmbH übermittelte die Klägerin (Kreditinstitut) der Beklagten eine als „Garantie zur Besicherung des Deckungsrücklasses für sämtliche Teilrechnungen“ bezeichnete Bankgarantie. Nach Legung der Schlussrechnung forderte die beklagte Partei unter Berufung auf die Garantierklärung den Haftrücklass. Die klagende Partei zahlte den Betrag aus. Im Verfahren wurde die

Rückzahlung des Betrages gefordert und argumentiert, dass die Beklagte die Garantie zweckwidrig abgerufen habe.

In den Entscheidungsgründen führte der OGH aus, dass sich ein Garantievertrag auf den Sicherungszweck (Eintritt des Garantiefalles) bezieht und im Regelfall für die Interpretation nur der Text der Garantieerklärung maßgeblich ist. Da es sich bei der Bankgarantie um einen Vertrag zwischen der Bank als Garanten und dem Gläubiger als Hauptschuldner handelt, die vom Bestand der gesicherten Verbindlichkeit unabhängig ist, sind Einwendungen aus dem Grundgeschäft ausgeschlossen. Der Einwand der beklagten Partei, dass die G. GmbH – trotz Aufforderung – keine Garantie für den Haftrücklass beigebracht habe, weshalb sie gezwungen sei, den Betrag aus der Garantie für den Deckungsrücklass sicherzustellen, ging sohin ins Leere. Zudem erstreckt sich nach ständiger Rechtsprechung eine nach ihrem Wortlaut nur für den Deckungsrücklass beigebrachte Bankgarantie mangels gegenteiliger vertraglicher Anhaltspunkte nicht auch auf den Haftrücklass. Der OGH kam zu dem Schluss, dass die Garantie zweckwidrig abgerufen wurde.

## Fazit

Zwischen Bank und Begünstigten gilt der Grundsatz der Garantiestreng, wonach eine Garantie pedantisch wortgetreu nach dem Wortlaut der Klausel abgerufen werden muss. Bei rechtsmissbräuchlichem Abruf durch den Begünstigten steht dem Garanten ein Rückforderungsanspruch gegen den Begünstigten zu. □

## ZUR AUTORIN

### DDr. Katharina Müller

ist Partnerin bei Müller Partner Rechtsanwälte  
Rockhgassee 6, A-1010 Wien  
[www.mplaw.at](http://www.mplaw.at)

